

Anlage 3 DVO

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	1	Siedlungsraum		Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen
	1a	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Vorranggebiet	- Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, - siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) festzulegen sind.
	1b	ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:	Vorranggebiet	ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Festlegung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Festlegungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.
	1ba	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.
	1c	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:	Vorranggebiet	Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.
	1ca	Abfallbehandlungsanlagen		Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	1d	GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Vorranggebiet	Regionalplanerische Konkretisierung der im LEP festgelegten-Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha bestimmt sind.
	1e	GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:	Vorranggebiet	GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund - ihrer räumlichen Lage, - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder - rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind. Die Zweckbindung kann auch (Teile von) Hafenbecken umfassen.
	1ea	Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus		Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.
	1eb	Standorte des kombinierten Güterverkehrs		- Güterverkehrszentren; Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr, - Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen
	1ec	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		Anlagen zur Energieerzeugung und –Umwandlung (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen).

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2	Freiraum		Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollten
	2a	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Vorbehaltsgebiet	Offenlandbereiche im Freiraum, die - insbesondere landwirtschaftliche Nutzungen sowie - weitere für den Freiraum typische Nutzungen und Funktionen tragen können (z. B. Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen, Biotopverbundfunktionen, Funktionen für den Wasserhaushalt und andere Naturhaushaltsfunktionen). Zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum gehören auch Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als etwa 2 000 Einwohnern sowie bauliche, isoliert im Freiraum liegende Einzelanlagen.
	2b	Landwirtschaftliche Kernräume	Vorbehaltsgebiet	Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.
	2b	Waldbereiche	Vorranggebiet	Bereiche des Waldes, - die zur Sicherung und Entwicklung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen als Vorranggebiet festgelegt werden. - Regionalbedeutsame Flächen, die als Wald entwickelt werden sollen.
	2c	Oberflächengewässer	Vorranggebiet	Stehende oder angestaute Oberflächengewässer. Dazu gehören - natürlich entstandene Gewässer, - Gewässer, die infolge der Rohstoffgewinnung oder zu anderen Zwecken entstanden, angelegt oder geplant sind, - vorhandene oder geplante Talsperren sowie

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
				- vorhandene oder geplante Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau.
	2ca	Fließgewässer	Topografische Darstellung oder Vorranggebiet	Topografisch dargestellte regionalbedeutsame Abschnitte von Fließgewässern, soweit sie zum Verständnis der übrigen textlichen und zeichnerischen Festlegungen beitragen (z. B. für Häfen, Überschwemmungsbereiche, sonstige Siedlungs- und Freiraumfestlegungen). In Einzelfällen können Abschnitte von Fließgewässern durch textliche Ziele als Vorranggebiet festgelegt werden (z. B. zur raumordnerischen Festlegung neuer Gewässer oder Gewässerabschnitte).
	2d	Bereiche für den Schutz der Natur	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben, - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
	2e	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Vorbehaltsgebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen die Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Landschaftsfunktionen, insbesondere einer landschaftsgebundenen Erholung, gesichert und weiterentwickelt werden sollen, - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2f	Regionale Grünzüge und Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die • aufgrund ihrer Funktionen zur Gliederung der siedlungsräumlichen Entwicklung und multifunktionaler Eigenschaften bandartiger Freiräume, insbesondere zur Biotopvernetzung, für Naherholungs- und Freizeitnutzungen • als klimaökologische und thermische Ausgleichsräume (z. B. Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftleitbahnen) mit besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und der Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels erhalten oder entwickelt werden sollen und vor entgegenstehenden Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
	2g	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Vorranggebiet	Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, - in denen der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen oder künftig dienen sollen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben.
	2h	Überschwemmungsbereiche	Vorranggebiet	Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, - die für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf Grundlage der Bemessung eines mindestens 100-jährlichen Hochwasserereignisse festgelegt sind oder festgelegt werden sollen, - die auf der Grundlage von Fachplanungen als Abfluss- oder Retentionsraum gesichert sind oder entwickelt werden sollen. -
	2j	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen		Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten Nutzungen oder Planungen im Freiraum vorbehalten sind.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2ja	Aufschüttungen und Ablagerungen	Vorranggebiet	in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben.
	2ja-1	Abfalldeponien		Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.
	2ja-2	Halden		Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen.
	2eb	Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)		
	2eb-1	BSAB: - Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, in denen der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe andere raumbedeutsame Belange und Nutzungen nicht entgegenstehen und gleichzeitig die Sicherung und der Abbau dieser Bodenschätze an anderen Stellen im Planungsraum ausgeschlossen wird (Konzentrationswirkung). Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus kann durch andere Vorbehalts- und Vorrangfestlegungen überlagert werden, mit denen eine Nachfolgenutzung festgelegt wird. Soweit nach Beendigung der Rohstoffgewinnung überwiegend eine Wasserfläche zurückbleibt, ist der Bereich als Oberflächengewässer festzulegen.
	2eb-2	BSAB: - Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, in denen der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe andere raumbedeutsame Belange und Nutzungen nicht entgegenstehen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
				Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus kann durch andere Vorbehalts- und Vorrangfestlegungen überlagert werden, mit denen eine Nachfolgenutzung festgelegt wird. Soweit nach Beendigung der Rohstoffgewinnung überwiegend eine Wasserfläche zurückbleibt, ist der Bereich als Oberflächengewässer festzulegen.
	2ec	Freiraumbereiche mit weiteren Zweckbindungen	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer mit anderen, Zweckbindungen, bei denen der Charakter einer Freiraumnutzung gegenüber einer baulichen Nutzung überwiegt und die Zweckbindung gekennzeichnet wird (z.B. „F“ für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen; „M“ für „Militärische Einrichtungen“)
	2ec-1	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen		Abwasserbehandlungsanlagen ² ² : auch im Siedlungsraum darzustellen.
	2ed	Windenergiebereiche	Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.
	2ee	Solarenergiebereiche	Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, die für die Nutzung der Solarenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.
	3	Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastrukturen		Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr einschließlich Häfen und Flughäfen sowie das Höchstspannungsnetz
	3a	Straßen unter Angabe der BAB-Anschlussstellen		

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	3aa	Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, ggf. Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern raumbedeutsam - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung	Nachrichtliche Übernahme	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt.
	3ab	Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, ggf. Kreisstraßen, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	Vorbehaltsgebiet	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	3ac	Sonstige regionalplanerische bedeutsame Straßen (Planung)	Vorranggebiet	Straßen zur Anbindung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.
	3b	Schienenwege unter Angabe der vorhandenen Haltepunkte		
	3ba	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung	Vorranggebiet	vorhanden, planfestgestellt.
	3bb	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	Vorbehaltsgebiet	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
	3bc	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)	Vorranggebiet	Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	3bd	Reaktivierte oder neue Haltepunkte des Schienenverkehrs	Vorbehaltsgebiet	Standorte für reaktivierte oder neue Haltepunkte des Schienenverkehrs
	3c	Wasserstraßen und Häfen		
	3ca	Wasserstraßen	nachrichtliche Übernahme	Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.
	3cb	Landesbedeutsame Häfen	Vorranggebiet	Standorte der landesbedeutsamen Häfen gemäß LEP
	3cc	Weitere in den Regionalplänen gesicherte Häfen	Vorranggebiet	Weitere Häfen (öffentliche Häfen, Industriebahnhöfe; Ruhebahnhöfe), die regionalplanerisch gesichert werden.
	3d	Flugplätze		
	3da-1	Landesbedeutsame Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	Vorranggebiet	Standorte der landesbedeutsamen Flughäfen gemäß LEP
	3da-2	Weitere Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	Vorranggebiet	Weitere Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
	3db	Militärflugplätze	nachrichtliche Übernahme	Flugplätze, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind.
	3e	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß Rechtsverordnungen		

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
-----	3ea	Tag-Schutzzone 1	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 1.
-----	3eb	Tag-Schutzzone 2	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 2.
-----	3ec	Nacht-Schutzzone	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Nacht-Schutzzone.
• • • •	3f	Erweiterte Lärmschutzzonen	Vorbehaltsgebiet	Erweiterte Lärmschutzzonen von Flughäfen/-plätzen, die gemäß LEP in den Regionalplänen festzulegen und in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.
	3g	Höchstspannungsnetz		
	3ga	Umspannanlage/Konverter (Höchstspannung ≥ 220 kV)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand
	3gb	Höchstspannungsfreileitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand
	3gc	Höchstspannungserdkabelleitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand